



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

Appenzell, 7. September 2017

Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV) / Änderung Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), Verordnung über die Intergration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV), Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV), Verordnung über das Gewerbe der Reisenden Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 haben Sie uns die Verordnungsentwürfe in oben genannter Sache zukommen lassen und um Stellungnahme ersucht. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) plant, eine eigene Stellungnahme abzugeben. In Ergänzung dazu beantragen wir folgende Änderungen:

Art. 53a Abs. 1 Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV

Die Stellenmeldepflicht ist ab einem Schwellenwert von 8% in Berufsarten pro Wirtschaftsregion einzuführen.

Ein tiefer Schwellenwert von 5% wird dezidiert abgelehnt. Selbst der erläuternde Bericht des Bundesrats zur AVV führt dazu aus, dass bei einem tiefen Schwellenwert der relative Wirkungsgrad sinkt: „Je grösser das Verhältnis der Anzahl Stellensuchender pro gemeldete Stellen, desto eher besteht die Chance, dass für eine gemeldete Stelle eine passende Stellensuchende bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet ist“ (Erläuternder Bericht zur AVV, S. 4 f.). Dass unter diesen Umständen ein Wert von 5% vorgeschlagen wird, dessen Wirkung anerkanntermassen klein und ungenügend ist, der das bewährte, heutige System der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) überlastet und grosse, finanzielle Auswirkungen mit sich bringt, ist unverständlich.

Zudem ist die Stellenmeldepflicht nach Wirtschaftsregionen zu unterteilen. Ohne Unterteilung müssen Arbeitgeber Stellen melden, für die es unter Umständen in gewissen Wirtschaftsregionen keine oder zu wenige Stellensuchenden hat. Die Folge ist ein grosser administrativer Leerlauf für die Arbeitgeber und ein Reputationsschaden für die RAV, weil sie keine geeigneten Stellensuchenden vorschlagen können.

Art. 53b Abs. 3 und Abs. 6 AVV

Das Wort „telefonisch“ in Art. 53b Abs. 3 AVV ist zu streichen. Damit die Arbeitsmarktbehörde möglichst viele geeignete Stellensuchende den Arbeitgebern melden können, sind sie auf

vollständige Angaben angewiesen. Die Datenqualität der gemeldeten, offenen Stellen muss gut sein. Am einfachsten erfolgt die Stellenmeldung über das Onlineportal der RAV, www.job-room.ch. Telefonische Mitteilungen können erfahrungsgemäss zu Missverständnissen und Unklarheiten führen. Nur mit einem möglichst hohen Grad an automatisierten Abläufen lässt sich die vorgesehene Stellenmeldepflicht in einer vernünftigen Masse abwickeln. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO steht in der Pflicht, den kantonalen Arbeitsmarktbehörden eine IT-Anwendung zur Verfügung zu stellen, die das Anforderungsprofil mit den vorhandenen Stellensuchendenprofilen automatisch abgleicht (Matchingtool). Dies ist heute noch nicht der Fall.

Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung ist in der Praxis nicht umsetzbar. Den RAV gemeldete Stellen werden heute im Internet veröffentlicht (z.B. über www.treffpunkt-arbeit.ch; www.job-room.ch) und sind daher von jedermann einsehbar. Zudem stehen vor fast allen RAV sogenannte Jobdesks, über die sämtliche Personen, nicht nur gemeldete Stellensuchende, nach offenen Stellen suchen können. Dieses heutige System hat sich bewährt, diese Dienstleistung soll nicht unnötig eingeschränkt werden.

Art. 53d Abs. 1 lit. b AVV

Im Hinblick auf den steigenden administrativen Aufwand der Arbeitgeber und der RAV ist die Ausnahme von der Stellenmeldepflicht in jedem Fall für Beschäftigungen von unter einem Monat vorzusehen.

Art. 53c Abs. 1 AVV

Die Rückmeldung an die Arbeitgeber muss innert fünf Tagen, nicht wie vorgeschlagen innert drei Tagen erfolgen. Dies ist insbesondere für kleinere RAV mit wenigen Personalberatern von grosser Bedeutung, damit auch bei ferienbedingten oder anderweitigen Abwesenheiten die Frist eingehalten werden kann.

Kontrolle und Sanktion der Pflichten bei der Stellenmeldung, Art. 117a AuG

Die Organisation der Kontrolle und Sanktionierung bei Widerhandlung gegen die Stellenmeldepflicht liegt richtigerweise in der Zuständigkeit der Kantone. Eine bundesweite Vorgabe, wer innerkantonal zuständig ist, wird daher abgelehnt.

Vorliegend geht es um den Vollzug von Ausländerrecht, weshalb wir beabsichtigen, innerkantonal die Migrationsbehörde mit der Kontrolle und Sanktion zu betrauen und nicht die Arbeitsmarktbehörde, wie z.B. das Kontrollgremium zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Die Kontrolle und Sanktion bei diesem Gremium anzusiedeln, ist thematisch falsch, weil es inhaltlich nicht um Schwarzarbeit geht. Im Sinne der Umsetzungsgesetzgebung sollen die Kontrolle und Sanktion darauf ausgerichtet sein, dass die Stellenmeldepflicht in erster Linie bei Neubesetzungen von Personen aus dem Ausland eingehalten wird. Gemäss geltendem Recht benötigen auch EU- und EFTA-Angehörige vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz eine Bewilligung der Migrationsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs [VEP, SR 142.203] und Art. 11 Ausländergesetz [AuG, SR 142.20]). Zusammen mit dem Gesuch kann der Arbeitgeber die Bestätigung des RAV über die gemeldete Stelle und die durchgeführte Eignungsabklärung einreichen. Dies gilt als Nachweis der ordnungsgemässen Stellenmeldung. Anderenfalls wird der Arbeitgeber sanktioniert. Kontrolliert werden bei dieser Vorgehensweise nur die Stellenbesetzungen, die durch EU- und EFTA-Angehörige neu besetzt werden. Dies entspricht dem Zweck der umzusetzenden Masseneinwanderungsinitiative. Weil EU- und EFTA-Angehörige weder kontrolliert noch sanktioniert werden, ist ein Verstoß gegen das Freizügigkeitsabkommen nicht anzunehmen. Auf diese Weise lässt sich die Kontrolle und Sanktion auf einfache Weise in einen bestehenden Prozess integrieren.

Art. 10a VIntA

Die Regelung des Verfahrens zur Meldung der stellensuchenden, vorläufig aufgenommenen Ausländer und der anerkannten Flüchtlinge (VA/Flü) liegt richtigerweise in der Zuständigkeit der Kantone. Die Kosten für die Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit sind aber vom Bund zu übernehmen.

Aus unserer Sicht hat der definitive Entscheid der Arbeitsmarktfähigkeit der stellensuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und der anerkannten Flüchtlinge durch die RAV zu erfolgen. Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit arbeiten die Arbeitsmarktbehörden bereits heute mit anderen Behörden wie den kantonalen Integrationsfachstellen zusammen, um eine Kompetenzerfassung durchzuführen. Weil aber letztlich die vorläufig aufgenommenen Ausländer und die anerkannten Flüchtlinge bei der Stellensuche von den Angestellten der RAV zu beraten sind, muss den RAV der Entscheid über die Arbeitsmarktfähigkeit obliegen. Personen aus dem Asylbereich sind durchschnittlich jünger als die Schweizer Bevölkerung. Daher soll in Nachachtung des Grundsatzes „Bildung vor Arbeit“ bei vorläufig aufgenommenen Ausländern und bei anerkannten Flüchtlingen die Aufnahme einer beruflichen Grundbildung im Vordergrund stehen, sofern sie über das notwendige Potential verfügen. In solchen Fällen ist auf eine Stellenmeldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemäss Art. 53 Abs. 6 AuG zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen auf die Kantone

Die Kosten der ganzen Umsetzung sind in jedem Fall vollumfänglich durch den Bund zu tragen. Auch eine hälftige Kostenteilung mit dem Bund lehnen wir ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- sb-recht-sekretariat@sem.admin.ch
- albrecht.dieffenbach@sem.admin.ch
- daniel.keller@seco.admin.ch
- hans-peter.egger@seco.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell